

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
Tageblatt Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 84.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Groba.

Nr. 84.

Montag, 14. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Feier- und Festtage. Sonntagsblätter Preis je 1 Mark 50 Pf., durch unsere Tageszeitung ist das Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Sonntagsblätter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist das Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Anzeigetaages bis einschließlich 9 Uhr eine Ganzseite. Preis für die Monatsabonnement 48 mark drei Kreuzer 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubende und

industrielle Zeit nach bestemem Tarif.

Fotostandort und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Reichsstelle: Goethestraße 10. — Für die Metallion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

## Es werden Scharfschießen abgehalten

a., auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 17., 18. und 19. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

b., auf dem Schießplatz Göhrisch nördlich und südlich des Wilsnitzer Weges:

am 16., 17., 18. und 19. April dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, dass sie  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrisch sind die Mühlberger Straße und der Wilsnitzer Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geschlossenen Schlagdämmen und durch Hochklappen unsichtbar gemachte Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 9. Mai 1912 Nr. 295 f D, abgedruckt in Nr. 108 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, dass Übertretungen nach § 366<sup>1</sup> bez. 368<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlasst, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Riesa, am 12. April 1913.

18 b D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden

Freitag und Sonnabend, den 18. und 19. April dieses Jahres,  
bei den unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Riesa, am 11. April 1913.

A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachdem die Bezirkssatzung in ihrer Sitzung vom 17. März dieses Jahres einige Änderungen der Bezirksteuerordnung vom 13. Oktober 1910 — Nr. 296 — beschlossen hat, wird dieselbe in ihrer neuen Fassung nachstehend unter C zum Abdruck gebracht.

Riesa, am 10. April 1913.

Der Bezirkssatzung der Amtshauptmannschaft Großenhain durch

die Königliche Amtshauptmannschaft dasselbe.

51 b A.

Dr. Uhlemann.

C.

## Bezirksteuerordnung

für den amtsfürstlichen Bezirk Großenhain.

S. 1.

Bezirksteuern werden unter Anwendung des von der Bezirkssatzung zu Großenhain am 13. Oktober 1910 beschlossenen und von dem Königlichen Ministerium des Innern durch Verordnung vom 3. Dezember 1910 genehmigten Steuersatzes erhoben:

- a) von allen Stadt- und Landgemeinden des Bezirks,
- b) von den Besitzern und Bewohnern aller selbständigen Güter des Bezirks,
- c) vom Staatsfiskus des Königreichs Sachsen und des Reichs

nach Maßgabe von § 20 Biffer 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirkverbänden betr., vom 21. April 1873 bez. § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873.

Insofern die Besitzer selbständiger Güter ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Sachsen haben, sind sie auf Erfordern der Amtshauptmannschaft verpflichtet, dieser einen dauernd zur Empfangnahme aller Justizien und Bescheidungen legitimierten Justizienbevollmächtigten zu benennen, der in Sachsen wohnhaft sein muss. Das Gleiche gilt, wenn das selbständige Gut im Besitz mehrerer Eigentümer ist. Leistet der zur Besteckung eines Justizienbevollmächtigten aufgeforderte Besitzer der Aussöderung innerhalb der ihm zu stellenden Frist nicht Folge, so geliehen alle Justizien usw. mit rechtlicher Wirkung an den etwa bestellten, im Gutsbezirk oder dessen Nachbarschaft wohnenden Gutsvorsteher bzw. Hauvertreitenden Gutsvorsteher.

S. 2.

Bei der Veranlagung nach der Grundsteuer sind alle im Bezirk Großenhain gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der von den Gemeindeanlagen befreiten fiskalischen Grundstücke und Staatsforsten, dagegen mit Einschluss des Kammergutes Rothenburg, zu berücksichtigen. Die bezirksteuerpflichtigen Grundstücke des Staatsfiskus (zu vergl. § 1 unter c) werden mit Rücksicht darauf, dass sie der Staatsgrundsteuer nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 20 Biffer 1 Abs. 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirkverbänden betr., vom 21. April 1873, zu einer singulären Grundsteuer nach den näheren Vorschriften der Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 7. Mai 1879 abgeschafft. Die Abänderung selbst geschieht vom Bezirktausch und bleibt in Gültigkeit, bis eine wesentliche Veränderung der dabei festgestellten Verhältnisse von der einen oder anderen Seite behauptet wird.

S. 3.

Insofern die Bezirksteuer nach dem Maßstab der Staatskommunensteuer erhoben wird, ist hierunter der im letzten Jahr seitens des Steuerpflichtigen bez. innerhalb seines Gemeinde- oder Gutsbezirks aufgebrachte Steuerbetrag zu verstehen. Weist ein Steuerpflichtiger nach, dass sich unter dem ihm bei der Staatskommunensteuer anzurechnenden Einkommen solches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in fremden Gemeinden oder Gutsbezirken befindet und wird dieses der Bezirksteuer nicht unterliegende Einkommen durch Einkommen anderwärts zur Staatskommunensteuer herangezogener Personen, das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Bereich des Steuerpflichtigen nach auswärts gezogen wird und daher von ihm zu vertreten ist, nicht ausgeglichen, so hat eine entsprechende Herabsetzung des zur Berechnung kommenden Staatskommunensteuerbetrages stattzufinden. Obenjo ist eine entsprechende Herabsetzung bezüglich bestehenden Staatskommunensteuerbetrages vorzunehmen, der aus Diensteinkommen von Offiziellen,

Sanitäts- und Veterinärpoststellen aufgebracht wird und von den Gemeinden zu ihren Auslagen nicht herangezogen werden kann. Unterseits kann der von einem Bezirksteuerpflichtigen zu vertretende Staatskommunensteuerbetrag verhältnismäßig erhöht werden, wenn feststeht, dass aus seinem Gemeinde- bez. Gutsbezirk Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb noch auswärts in einem Umfang bezogen wird, der durch Einkommen aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nicht ausgeglichen wird.

Macht sich auf Grund der vorstehenden Vorschriften eine verhältnismäßige Herabsetzung oder Erhöhung des tatsächlich ausgebrachten Staatskommunensteuerbetrages erforderlich, so wird 4% des abzugleichenden oder zugurechnenden Einkommens von dem wirtschaftlichen Steuerbetrag in Abzug oder Bulah gebracht.

Das Einkommen des Staatsfiskus aus den der Bezirksteuer unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben wird unter entsprechender Anwendung der §§ 15—21 des Einkommensteuergesetzes durch den Bezirktausch festgestellt. Bei der Berechnung der Bezirksteuer wird dem Staatsfiskus derjenige Steuerbetrag angerechnet, den ein Privatmann von einem solchen Einkommen an Staatskommunensteuer zu zahlen hat.

Insoweit Personen der in § 1 Abs. 1 unter b) bezeichneten Art im lebendigen Jahre nicht bezirksteuerpflichtig gewesen sind, wird der Berechnung der von ihnen nach Mahnabe der Staatskommunensteuer zu bezahlenden Bezirksteuer der von ihnen im laufenden Jahre gezahlte bez. zu zahlende Staatskommunensteuerbetrag zu Grunde gelegt.

S. 4.

Wegen derjenigen staatlichen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, die sich in den Bezirken von Gemeinden befinden, wird der Staatsfiskus nicht unmittelbar zur Bezirksteuer herangezogen; es wird vielmehr der betreffende Gemeinde der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 ermittelte singuläre Betrag an Staatsgrund- und Einkommensteuer, den der Staatsfiskus von seinen der Gemeindeverpflicht unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben im Vorjahr zu zahlen gehabt hätte, wenn er zur Staatskommunensteuer und seine Grundstücke zur Staatsgrundsteuer zu veranlassen wären, zu der von ihr zu vertretenden Steuersumme in Berechnung gebracht.

S. 5.

Die für die Bezirksteuerberechnung in Betracht kommende Bevölkerungszahl ist die der letzten allgemeinen Volkszählung, deren endgültige Resultate bekannt gemacht sind. Verändern in der Zwischenzeit ganze Gemeinden oder einzelne Grundstücke ihre politische Zugehörigkeit, so werden die bei der letzten Volkszählung in diesen Gemeinden oder Grundstücken gezählten Köpfe in Ab- bez. Zugang gebracht. Aktive Militärpersonen, die nicht zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden können, werden von dieser Zahl in Abzug gebracht.

Der hierauf auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung entfallende Steuerbetrag wird von den in § 1 Abs. 1 unter b) bezeichneten Staatskommunensteuerpflichtigen Personen insoweit erhoben, als sie am 1. Mai des Steuerjahres Besitzer oder Bewohner des selbständigen Gutes gewesen sind.

S. 6.

Der Bezirkssatzung ist eine summarische, auf den Erfahrungen des letzten Jahres oder auf Schätzung beruhende Zusammenstellung der für die Bezirksteuer in Betracht kommenden Einkommensteuer, Grundsteuer und Bevölkerungszahl vorzulegen. Die Bezirkssatzung beschließt darauf unter Beachtung der in der Steuerfußfestlegung bestimmten Deutung, welcher abgerundete Betrag auf jede Mark Einkommen- und Grundsteuer bez. jeder Kopf der Bevölkerung erhoben werden soll.

S. 7.

Auf Grund dieses Beschlusses und der von der Amtshauptmannschaft herbeigehenden Unterlagen, insbesondere der von der Königlichen Bezirksteuerereinnahme zu erbringenden Zusammensetzungen, stellt die Amtshauptmannschaft ein Geburzregister auf und fertigt einen Auszug aus demselben jeden Steuerpflichtigen unter der Aufforderung zur Zahlung der ausgeworfenen Bezirksteuer bis zu einem bestimmten, mindestens 4 Wochen hinausliegenden Tage zu.

Aus dem Auszug müssen der Betrag der den Steuerpflichtigen angerechneten Steuern und Bevölkerungszahlen, sowie der daraufhin geforderte Steuerbetrag, nicht minder auch für den Fall einzelner Abfälle oder Berechnungen nach Biffer 3 der Steuerordnung die Unterlagen der Berechnung ersichtlich sein.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung schriftlich und unter Bezeichnung etwaiger Beweismittel Einwendungen gegen seine Heranziehung oder die Steuerberechnung zu erheben. Über diese Einwendungen entscheidet, soweit sie sich nicht durch Berichtigung seitens der Amtshauptmannschaft oder durch Verhandlungen erledigen, die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirktausch in erster Instanz. Die schriftliche Entscheidung ist dem Steuerpflichtigen durch Einschreibebrief bez. gegen Behandlungsnachweis zugänglich; er kann gegen dieselbe binnen 14 Tagen Rechts- oder die Königliche Amtshauptmannschaft erheben.

Die Bezirksteuer ist, auch wenn ein Rechtsmittelverfahren schwelt, zu dem angegebenen Termin vorzutragen an die Bezirkssatzung bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain abzuführen. Gleichzeitig wird Gründlichkeit erwartet, so wird kostenpflichtig (Biffer 55 b des Gebührenverzeichnisses) gemacht. Nach erfolgter Mahnung hat der Bezirktausch die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beschließen.

Für die Bewohner selbständiger Gutsbezirke hat der Gutsvorsteher die Aufstellung der ihm zu diesem Zwecke zu übersendenden Auszüge aus dem Geburzregister zu beorgen. Er hat weiter von den genannten Personen die Steuerbeträge einzuziehen und an die Bezirkssatzung der Königlichen Amtshauptmannschaft abzuführen.

S. 8.

Entstehende Portoauslagen und sonstige Kosten trägt die Bezirkssatzung, der auch etwaige Mahn- und sonstige Gebühren aufliegen.

Riesa, am 17. März 1913.

Der Bezirkssatzung der Amtshauptmannschaft Großenhain durch  
die Königliche Amtshauptmannschaft dasselbe.

Dr. Uhlemann.